

2498 075

I ZR 69/51

V e r k ü n d e t
am 8. Februar 1952

Grunau, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle,

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der G [REDACTED] Ga [REDACTED], L [REDACTED] und F [REDACTED],
Landesbezirk N [REDACTED] in H [REDACTED] vertreten durch
ihren Vorstand, die Gewerkschaftsvertreter

Karl K [REDACTED] in Sch [REDACTED] bei Bad Ha [REDACTED],
Erich Sc [REDACTED] in Br [REDACTED],
Hermann S [REDACTED] in He [REDACTED],
Otto W [REDACTED] in Wo [REDACTED],
Franz K [REDACTED] in Bur [REDACTED] in H [REDACTED],
Erich Bri [REDACTED] in H [REDACTED],
Franz Bu [REDACTED] in I [REDACTED] bei Ho [REDACTED],

Beklagten und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die La [REDACTED] in O [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand,

Klägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Februar 1952 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Prof. Dr. Lindenmaier, Dr. Heidenhain,
Schmidt, Wilde und Dr. Benkard

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts in Celle vom 10. April 1951 wird
zurückgewiesen. Die Kostenentscheidung wird dem End-
urteil vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Unterbezirkssekretär B [REDACTED] des Unterbezirks O [REDACTED] der G [REDACTED] Ga [REDACTED], L [REDACTED] und F [REDACTED] Bezirk H [REDACTED] hat Anfang Juni 1949 bei der Schuhfabrik R [REDACTED] in E [REDACTED]/We [REDACTED] 4000 Paar Schuhe bestellt. Die Bestellung wurde durch das Bestätigungsschreiben der Firma R [REDACTED] vom 11. Juni 1949 bestätigt. Die Schuhe erwiesen sich als schwer absetzbar, was zur Folge hatte, daß B [REDACTED] an Zahlung gemahnt wurde. Er wandte sich deshalb an den Bezirk N [REDACTED] der G [REDACTED] in H [REDACTED], in dem neben anderen Bezirken auch der Unterbezirk O [REDACTED] zusammengefaßt war, und veranlaßte den damaligen 2. Vorsitzenden des beklagten Bezirks N [REDACTED] der G [REDACTED] dazu, daß er der La [REDACTED] in O [REDACTED], also der Klägerin, an die die Firma R [REDACTED] ihre Forderung inzwischen abgetreten hatte, ein Schreiben des nachstehenden Inhalts übersandte:

H [REDACTED], den 8.10.1949

Hiermit erkennen wir die von der Firma H. R [REDACTED], E [REDACTED], an Sie abgetretene Forderung in Höhe von 34.422 DM an.

Hochachtungsvoll!

gez. Ba [REDACTED]
G [REDACTED] für Ga [REDACTED]
L [REDACTED] und F [REDACTED]
Bezirk N [REDACTED]
H [REDACTED], Wi [REDACTED]str. [REDACTED].

Die Klägerin behauptet, daß Ba [REDACTED] diese Erklärung im Einverständnis mit dem ersten Vorsitzenden des Bezirks N [REDACTED] der G [REDACTED], Na [REDACTED], abgegeben habe. Am 2. November 1949 übersandte Ba [REDACTED] der Sp [REDACTED] O [REDACTED], der Klägerin, die inzwischen unter Hinweis auf

- 3 -

die Geldschwierigkeiten der Firma R., eines Flüchtlingsbetriebes, auf Zahlung gedrängt hatte, einen Brief des folgenden Inhalts:

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.10. ds.Js. und teilen Ihnen mit, daß uns die Schwierigkeiten der Firma R. bestens bekannt sind und versichern Ihnen, daß wir unsere Zahlungsverpflichtungen der Firma R. gegenüber nach besten Kräften nachkommen werden.

Wir verweisen jedoch darauf, daß dieses Geschäft ursprünglich nicht zwischen der Firma R. und unserer Dienststelle abgeschlossen wurde, sondern wir von H. aus die Forderung akzeptieren, um die Firma R. vor dem sicheren Ruin zu bewahren und dem Kollegen B. beim Umsatz der Schuhe behilflich zu sein.

Einen bestimmten Termin, zu dem wir die Forderung begleichen können, können wir Ihnen leider nicht angeben, versichern Ihnen aber, daß wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Kräften bemüht sind, dieses Geschäft baldmöglichst abzuschließen.

Hochachtungsvoll!

G. für G.
L. und F.
Bezirk N.
H., Wi. str.
gez. Ba.

Die Klägerin macht geltend, daß der beklagte Bezirk N. sich zur Bezahlung der vom Unterbezirkssekretär B. bestellten Schuhe verpflichtet habe, behauptet aber außerdem, daß der Bezirk auch deshalb hafte, weil er den Vertrieb der Schuhe übernommen habe. Der Beklagte erwidert, es sei nur die Rede davon gewesen, daß Ba. für den Bezirk N. den Absatz von einem Viertel der bestellten Schuhe übernehmen wollen, beantragt aber die Abweisung der Klage mit der Begründung, daß weder Ba. noch Ne. zu seiner Vertretung berechtigt gewesen seien. Er sei kein

-4-



selbständiger Verein, sondern lediglich eine unselbständige Verwaltungsstelle der heute über das ganze Bundesgebiet erstreckten G [REDACTED] für Ga [REDACTED], L [REDACTED] und F [REDACTED]. Als solche habe er keine Parteifähigkeit, so daß er aus Rechtsgeschäften, die die früheren Vorstandsmitglieder des Bezirks N [REDACTED] in seiner Vertretung vorgenommen hätten, nicht in Anspruch genommen werden könne.

Das Landgericht in Hannover hat die Klage durch das Urteil vom 8. August 1950 mit der Begründung abgewiesen, daß die Beklagte nur eine unselbständige Verwaltungsstelle der G [REDACTED] für Ga [REDACTED], L [REDACTED] und F [REDACTED] und als solche nicht parteifähig sei. Der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts in Celle hat dieses Urteil durch das Urteil vom 10. April 1951 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten der Berufung an die 3. Zivilkammer des Landgerichts zurückverwiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision, welche die Zurückweisung der Berufung gegen das Urteil des Landgerichts, hilfsweise aber die Zurückverweisung des Rechtsstreits zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht erstrebt. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Nach § 50 Abs 2 ZPO kann ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, verklagt werden: in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins. Daß auch örtliche Verwaltungsstellen eines Arbeitnehmer-Hauptverbandes,

die als solche notwendig abhängig und den Weisungen des Hauptverbandes unterworfen sind, zugleich selbständige nicht rechtsfähige Vereine sein können, hat das Reichsgericht bereits ausgesprochen (RGZ 118, 196). Da die Klage nicht auf die vor dem 31. Juli 1949 erfolgte Bestellung der Schuhe bei der Schuhfabrik R., die den Unterbezirkssekretär B. persönlich verpflichtete, sondern auf die nach diesem Zeitpunkt abgegebene Erklärung des damaligen 2. Vorsitzenden des Beklagten, Ba., gestützt ist, kann die Frage, ob der Beklagte als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen ist, nur nach der am 31. Juli 1949 auf dem Vereinigungsverbandstag in H.-M. beschlossenen Satzung der G. Ga. L. und F. beurteilt werden. Denn nur aus der am 8.10.1949 in Geltung befindlichen Satzung kann gefolgert werden, ob der Beklagte, in dessen Namen Ba. die Erklärung vom 3.10.1949 abgegeben hat, damals neben seiner unstreitigen Stellung als Verwaltungsstelle der G. zugleich die Stellung eines nicht rechtsfähigen Vereins gehabt hat. Vom Reichsgericht ist der Begriff des nicht rechtsfähigen Vereins in feststehender Rechtsprechung dahin bestimmt worden: er sei eine dauernde Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines ihnen gemeinsamen Zweckes, die sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, einen Gesamtnamen führt und bei der ein Wechsel des Mitgliederbestandes stattfindet und zwar nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, sondern naturgemäß infolge des Wesens der Vereinigung (RGZ 74, 372 und die dort angeführten Entscheidungen). Daß der Beklagte einen Gesamtnamen führt, kann einem Zweifel

nicht unterliegen. In der Zonengewerkschaft hatte er, wie § 33 der Satzung vom 6. - 8.9.1947 erkennen läßt, den Namen Bezirk Niedersachsen. In der Satzung vom 31. Juli 1949 ist dieser Name nicht ausdrücklich genannt. Da aber § 19 der Satzung bestimmt, daß der Geltungsbereich der Gewerkschaft in Landesorganisationen bzw. Bezirke aufgeteilt ist, ergibt sich, daß der Bezirk des Landes Niedersachsen den Namen Bezirk Niedersachsen führt. Nach § 4 der Satzung kann Mitglied der Gewerkschaft jeder gegen Lohn oder Gehalt tätige Arbeitnehmer werden. Innerhalb des großen Kreises der Gewerkschaftsmitglieder sind die zum Bezirk Niedersachsen gehörigen Mitglieder gebietlich zu einer Einheit zusammengefaßt, die durch die Landes- bzw. Bezirkskonferenz vertreten wird. Wie in der Gewerkschaft herrscht auch in dem auf den Bezirk Niedersachsen entfallenden Mitgliederbestand ein ständiges Kommen und Gehen, die den Bestand des Bezirks Niedersachsen ebenso das den Bestand der Gewerkschaft als solcher unberührt läßt. Der beklagte Bezirk hat sich auch eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben. Er besitzt einen von dem Hauptvorstand der Gewerkschaft verschiedenen Landes- bzw. Bezirksvorstand und einen Bezirksleiter. Er hat auch eine eigene Landes- bzw. Bezirkskonferenz, die jährlich mindestens einmal, bei Bedarf öfter zusammentritt. Es ist schlechterdings nicht einzusehen, welchen Zweck diese für eine unselbständige Verwaltungsstelle nicht erforderlichen Organe haben sollen, wenn nicht den, ein eigenes Vereinsleben des Bezirks zu ermöglichen. Zweifelhaft kann höchstens sein, ob der Bezirk N [REDACTED] sich die korporative Gestaltung selbst gegeben hat oder ob sie ihm von der Ge-

werkschaft auferlegt ist. Da aber die Satzung von der Gesamtheit der Mitglieder der Gewerkschaft geschaffen ist, in die die Mitglieder des Bezirks N [REDACTED] als Teil aufgehen, kann auch der Bezirk mit als Schöpfer der Organisation angesehen werden. Daß der Bezirk N [REDACTED] im Rahmen der Gewerkschaft eine dauernde Vereinigung darstellt, bedarf ebensowenig einer Begründung wie daß er einen gemeinsamen Zweck verfolgt. In dieser Hinsicht sei nur bemerkt, daß der Abschluß von Tarifverträgen nach § 19 Abs 5 c der Satzung in Verbindung mit § 3 a zu den Aufgaben des Bezirksvereins gehört. Daß die Tarifverträge, wie der Beklagte behauptet, von einem Vertreter des Hauptvorstandes unterzeichnet werden, ändert nichts daran, daß sie von den Landesorganisationen bzw. Bezirken wenn auch unter Mitwirkung des Hauptvorstandes geschlossen werden. Sie bleiben trotz der Beteiligung des Hauptvorstandes Verträge der Bezirke. Alle von der Beklagten vorgelegten Tarifverträge sind für das Land N [REDACTED] abgeschlossen, dessen Gebiet sich mit dem des Bezirks N [REDACTED] deckt. Daß es sich um Verträge des Bezirks und nicht etwa um Verträge der G [REDACTED] Ga [REDACTED], L [REDACTED] und F [REDACTED], vertreten durch den Hauptvorstand, handelt, geht schon daraus hervor, daß nach § 24 Abs 6 der Satzung zum Abschluß von für die Gewerkschaft rechtsverbindlichen Verträgen die Unterschrift des 1. Vorsitzenden und mindestens eines weiteren besoldeten Hauptvorstandsmitgliedes erforderlich ist. Da die Verträge nur die Unterschrift eines Hauptvorstandsmitgliedes tragen, würden sie unwirksam sein, wenn es sich nicht um Verträge des Bezirkes sondern der Gewerkschaft handeln würde. Dahingestellt kann bleiben, ob es zu

den Merkmalen des nicht rechtsfähigen Vereins gehört, daß er eigenes Vermögen hat. Das Reichsgericht hat den Besitz eigenen Vermögens nicht als Merkmal des nicht rechtsfähigen Vereins bezeichnet. Dem nicht rechtsfähigen Verein Bezirk N [REDACTED] kann aber auch eigenes Vermögen nicht abgesprochen werden. Daß der Etat des Landes bzw. Bezirksvorstandes vom Hauptvorstand aufgestellt wird, schließt nicht aus, daß das dem Bezirksvorstand durch den Hauptvorstand im Etat zugeteilte Vermögen dem Bezirk gehört, dessen Vorstand darüber verfügen kann. Die Verteidigung des Beklagten läuft darauf hinaus, daß er immer wieder seine Abhängigkeit von der Gewerkschaft und dem Hauptvorstande betont. Daß diese Abhängigkeit in weitem Umfange besteht, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Das schließt aber nicht aus, daß der Beklagte im Rahmen dieser Abhängigkeit und neben derselben auch ein eigenes selbständiges Vereinsleben führt, welches es rechtfertigt, daß ihm die Natur eines nicht rechtsfähigen Vereins zugesprochen wird.

Daraus folgt, daß die Begründung, mit der das Landgericht die Klage abgewiesen hat, in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht als rechtsirrig bezeichnet werden muß. Die Parteifähigkeit kann dem Beklagten nicht abgesprochen werden. Nach § 538 Abs 1 Ziff 2 ZPO hat das Berufungsgericht die Sache im Falle der Aufhebung des ersten Urteils, insofern eine weitere Verhandlung erforderlich ist, an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückzuverweisen, wenn es nur über prozeßhindernde Einreden entschieden hat. Die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit ist nach § 274 Abs 2 Ziff 7 ZPO eine prozeßhindernde Einrede. Da die Entscheidung ohne eine

weitere Verhandlung der Sache nicht ergehen kann, ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht in Hannover zurückverwiesen hat. Dieses wird auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges zu entscheiden haben.

Lindenmaier

Heidenhain

Schmidt

Wilde

Benkard